

EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL

Steuerreglement



Die in diesem Steuerreglement verwendeten Personen- und Stellenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
I. Steuerhoheit	3
II. Steuerpflicht	3
III. Steuerfuss	3
IV. Steuerverfahren	4
V. Steuerbezug	5
VI. Schlussbestimmungen.....	8

Gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 und § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst die Gemeindeversammlung

Einleitung

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Steuerhoheit

§ 1 Die Einwohnergemeinde Wolfwil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

Natürliche und juristische Personen

§ 2 Der Einwohnergemeinde Wolfwil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

Bürgergemeinden

§ 3 ¹ Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht, werden besteuert

- a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

² Die Bürgergemeinde Wolfwil ist von der Steuerpflicht befreit.

III. Steuerfuss

1. Im Allgemeinen

§ 4 ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Die von der Einwohnergemeinde Wolfwil besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

§ 5 Die Gemeindesteuer von Holding- Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

3. Personalsteuer

§ 6 ¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer. **Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets die Höhe der Personalsteuer für das folgende Jahr.**

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. Steuerverfahren

1. Steuerberechnung

§ 7 ¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Rechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

2. Einsprache und Rekurs

§ 8 ¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

3. Verwirkung

§ 9 Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

4. Gemeindesteuerregister

§ 10 ¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegenüber ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus. Gebühr gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Wolfwil.

5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

§ 11¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§146, § 251 Abs. 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG);
- g) **Zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 183 Abs. 3 StG);**
- h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG);

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

1. Fälligkeit

§ 12¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am **30. April, am 31. August und am 30. November fällig (Vorbezug)**. Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

2. Steuerbezug Provisorischer und definitiver Bezug

§ 13¹ Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet, § 15 Abs. 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

3. Zahlung und Zinspflicht

§ 14 ¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten (Gebühren gemäss Gebührenreglement).

4. Rückerstattung und Rückerstattungszins

§ 15 ¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet. Ein Verzugszins einer Steuerperiode unter Fr. 20.-- wird nicht erhoben, ein Rückerstattungszins unter Fr. 20.-- nicht zurückerstattet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

5. Sicherstellung

§ 16 ¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die zahlungspflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

6. Zahlungserleichterung

§ 17 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

7. Steuererlass

§ 18 ¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am
- die Gemeindeversammlungen am

Der Gemeindepräsident:
Georg Lindemann

Der Gemeindeschreiber:
Paul Jäggi